



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 44/15

vom

4. November 2015

in der Freiheitsentziehungssache

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 2015 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann, die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland, den Richter Dr. Kazele und die Richterin Haberkamp

beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wird nach § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berichtigt, dass es hinsichtlich der Kostenentscheidung richtig heißen muss:

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden dem Landkreis Borken auferlegt.

Stresemann

Brückner

Weinland

Kazele

Haberkamp

Vorinstanzen:

AG Borken, Entscheidung vom 09.01.2015 - 42 XIV (B) 2/15 -

LG Münster, Entscheidung vom 06.02.2015 - 5 T 44/15 -